

BUND DEUTSCHER KARNEVAL – Steuerausschuss

November 2011 (Deutsche Fastnacht Nr. 106)

Aufbewahrungspflichten bei Belegen und digitalen Aufzeichnungen

Der Steuerausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und ausgesuchte Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit.

Einführung

Gemeinnützige Vereine haben die gesetzlich vorgegebenen besonderen steuerlichen Aufbewahrungspflichten zu beachten; die Kernregelung hierzu findet man in § 147 AO. Danach gilt:

- Sämtliche steuerrelevanten Aufzeichnungen, Bücher und Inventare, Jahresabschlüsse und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen sowie Buchungsbelege einschließlich sonstiger Unterlagen müssen insgesamt zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Lediglich eine etwaige Geschäftskorrespondenz oder sonstige Unterlagen (z.B. Durchschriften von Geschäftsbriefen) müssen nur für einen verkürzten Zeitraum von **sechs** Jahren für steuerliche Überprüfungs Zwecke aufbewahrt werden.

Hinweis: Die Aufbewahrungspflicht beginnt immer mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung oder der letzte steuerrelevante Vorgang vorgenommen wurde.

Erfüllung der Belegfunktion nach GoB/GoBS/GoBIT

Mit Schreiben vom 7. 11. 1995 veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS). Die GoBS sollten den veränderten Anforderungen bei der Auslegung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Hinblick auf die zunehmend EDV-technisch geprägte Buchhaltungspraxis Rechnung tragen.

Für die Erfüllung der Belegfunktion unterscheidet das BMF in konventionelle (Papier-)Belege und DV-Buchungsvorgänge, die durch programminterne Buchungen, Buchungen auf Basis einer automatischen Betriebsdatenerfassung und Buchungen auf Basis eines elektronischen Datentransfers ausgelöst werden. Hierfür müssen die Durchführung der in dem jeweiligen Verfahren vorgesehenen Kontrollen sowie die Verfahrensdokumentation nachgewiesen werden.

Bei konventionellen Belegen ist jedoch eine erfassungsgerechte Aufbereitung der Belege sicherzustellen. Auf dem Beleg sind nach Auffassung des BMF deshalb Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium und Buchungsdatum erforderlich.

Hinweis:

Ein Arbeitskreis der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AVW) e. V. hat zwischenzeitlich die GoBS überarbeitet. Die im Prinzip fertige Entwurfsfassung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim IT-Einsatz“ (GoBIT) harret derzeit beim BMF der Genehmigung und Freigabe zur Veröffentlichung.

Im Entwurf ist eine explizite Forderung nach Kontierungsvermerken auf den Belegen nun nicht mehr enthalten. Auskunftsgemäß ist dieser Punkt auch von Seiten des BMF nicht weiter strittig. Die retrograde und progressive Prüfbarkeit könnte danach also auf verschiedene Arten und Weisen erfolgen.

Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

Unter Hinweis auf § 147 Abs. 6 AO und auf das BMF-Schreiben vom 16.07.2001 (GDPdU – Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) kann das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung ab 01.01.2002 auch die digitalen steuerrelevanten Daten vom zu prüfenden Verein verlangen.

Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten (kumulativ):

- a) Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Dem Prüfer wird ein PC (Lesegerät) zur Verfügung gestellt und er kann die Daten lesen (nur Lesezugriff).
- b) Die Finanzbehörde kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach Vorgaben des Prüfers maschinell ausgewertet werden (mittelbarer Datenzugriff). Der

Prüfer weist den Verein oder einen Erfüllungsgehilfen an, bestimmte Vorgänge nach seinen Anweisungen am PC auszuwerten (z. B. alle offenen Rechnungen). Hier ist darauf zu achten, dass der Betriebsprüfer auch nur diese Daten lesen darf. Hierfür darf er Auswertungstools des entsprechenden Programms nutzen (nur Lesezugriff).

- c) Als dritte Möglichkeit kann der Prüfer die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger anfordern (Datenträgerüberlassung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Ansicht mit Beschluss v. 09.02.2011 I B 151/10 bestätigt.

Neuer Erlass zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Auch Vereine benutzen für die Aufzeichnung der Bareinnahmen oft eine Registrierkasse, z. B. im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Daten der Registrierkasse unterliegen bei einer Außenprüfung dem Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 Abgabenordnung.

Soweit von einem Verein für die Aufzeichnung von Bargeschäften eine Registrierkasse verwendet wird, darf die Finanzverwaltung im Rahmen des Datenzugriffsrechts Einsicht in diese Daten nehmen oder die Daten müssen dem Außenprüfer auf einem Datenträger überlassen werden.

Mit dem neuen BMF-Schreiben vom 26.11.2010 wurden diese Anforderungen nochmals genau definiert; insbesondere müssen sowohl alle steuerlich relevanten Einzeldaten (z.B. Journaldaten) als auch einschließlich mit dem Gerät erzeugten Rechnungen (z.B. Bewirtungsrechnungen) aufbewahrt werden.

Hinweis:

Es genügt nicht mehr ausschließlich Papier (Tagesendsummenbons oder Z-Bons der Registrierkasse) aufzubewahren, sondern ausdrücklich die Daten der Registrierkasse zur Nachprüfung bereitzuhalten.

Auch eine Verdichtung dieser Einzeldaten ist nicht zulässig. Wichtig für die Außenprüfungen der Finanzverwaltung ist, dass die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen in einem auswertbaren Datenformat vorgelegt werden. Hier sind auch die Kassenersteller gefragt.

Werden die Daten der Registrierkasse archiviert, dann müssen die gleichen Auswertungsmöglichkeiten gegeben sein wie bei dem laufenden System. Wie nach der bisherigen Regelung sind auch die zur Registrierkasse gehörenden Organisationsunterlagen, wie Bedienungsanleitung, Programmieran-

leitung und alle anderen Anweisungen der Programmierung aufzubewahren. Neu ist auch, dass die konkreten Einsatzorte und Einsatzzeiträume aller verwendeten Geräte (Registrierkassen) protokolliert werden müssen. Manche Vereine verwenden mehrere Kassen an unterschiedlichen Orten.

Hinweis: Übergangsfrist für alte Registrierkassen: Auf dem Markt gibt es unterschiedliche Typen von Registrierkassen; es werden häufig Kassen mit festen Speichern bzw. festen Speicherstrukturen und vor allen Dingen PC-Kassen (Computerkassen mit Kassen-Software) verwendet. Geräte, die bauartbedingt die vorgeschriebenen digitalen Aufzeichnungspflichten nicht erfüllen, können aber bis zu einer Übergangsfrist bis 31.12.2016 genutzt werden; hierzu ist das BMF-Schreiben vom 09.01.1996 (BStBl 1996 I, S. 34) zu beachten.

Aufbewahrung und Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs im Onlinebanking-Verfahren

Das Bayerische Landesamt für Steuern führt am 28.07.2010 hierzu (auszugsweise) aus: Steuerpflichtige nutzen verstärkt das sog. Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren und wollen gleichzeitig auf die Aufbewahrung der Kontoauszüge in Papierform verzichten.

Der am Homebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen Kontoauszug in digitaler Form übermittelt. Lediglich mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs genügt der Buchführungspflichtige den nach § 147 AO bestehenden Aufbewahrungspflichten nicht, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt.

Für die steuerliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs ist es daher erforderlich, diese Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Vermehrt bieten Kreditinstitute weitere Alternativen, mit deren Hilfe die GoB/GoBS eingehalten werden können, zur Aufbewahrung an. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs geschehen. Auch die Übersendung und Aufbewahrung sog. Monatssammelkontoauszüge in Papierform kann akzeptiert werden.

Häufig weisen Kreditinstitute in ihren Geschäftsbedingungen zum Onlinebanking ihre Kunden darauf hin, die Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs sei mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären. Die Beachtung der GoB/GoBS liegt in allen Fällen in der Verantwortung des Steuerpflichtigen.

Grundsätzlicher Hinweis:

Beachte auch die steuerlichen Hinweise auf der Homepage www.karnevaldeutschland.de/

Besonderer Hinweis zur Umsatzsteuer: Der Bundesfinanzhof hat am 24.08.2011 zwei Urteile (Az. V R 35/08 und V R 18/10) zum Thema „Umsatzsteuer bei der Abgabe von Speisen an Imbissständen (Essenslieferung oder Restaurationsleistung?) in der Weiterführung der EuGH-Rechtsprechung C-497/09 Bog und C 501/09 Lohmeyer veröffentlicht; hilfsweise sei hier auf die Durchführungsverordnung zur Mehrwertsteuersystem-Richtlinie VO (EU) 282/2011, die ab 01.07.2011 anzuwenden ist (Artikel 6), hingewiesen.

Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen.

Wolfgang Ziegler
Steuerberater

Dieser Artikel ist inhaltlich unverändert der Deutschen Fastnacht Nr. 106 (November 2011) entnommen.